

SATZUNG TEAM SPORT-BAYERN E.V.

von 08. Februar 2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Name

Der Verband führt den Namen „Team Sport-Bayern“.
Die offizielle Abkürzung des Verbandes lautet TSB.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..

(2) Sitz

TSB hat seinen Sitz in der bayerischen Landeshauptstadt München.

(3) Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit, Werte und Orientierung, Verbandsmitgliedschaft

(1) Zweck

Der Verbandszweck ist die Förderung des Sports.

(2) Zweckverwirklichung und Aufgaben

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgabenfelder verwirklicht:

2.1 Mittelbare und unmittelbare Zusammenarbeit seiner Mitglieder zu den Themen

- Nachwuchsleistungssport / Leistungssport,

Satzung Team Sport-Bayern e.V.

- Breitensport
- Sportorganisation

2.2 Dienstleistung und Förderung der Mitglieder, vor allem durch

- Erstellung und Unterstützung bei Konzepten
- Unterstützung bei Förderverfahren
- Unterstützung bei Verwaltungsaufgaben

2.3. Vertretung übergeordneter Interessen der Mitglieder gegenüber

- Sportorganisationen
- Freistaat Bayern
- Bundesrepublik Deutschland
- Weiteren Institutionen, Unternehmen, Partnern und der Öffentlichkeit

2.4 gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit

(3) Gemeinnützigkeit

3.1 TSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 TSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Die Mittel von TSB dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln von TSB.

3.4 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Ausschluss aus TSB oder bei Auflösung von TSB weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vermögen von TSB.

3.5 TSB darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck von TSB fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen.

(4) Werte und Orientierung

4.1 TSB wird demokratisch geführt. Er stellt sich den Zielen und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und

Satzung Team Sport-Bayern e.V.

weltanschaulicher Toleranz sowie unter Berücksichtigung der Vielfalt an unterschiedlichen Lebensformen und Kulturen. Dabei bekennt sich TSB uneingeschränkt zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

4.2 TSB fördert die Verantwortung für Umwelt und Klima. Dazu gehören die Belange des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge im Sport. Er beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit und setzt sich aktiv für ein umweltgerechtes Sporttreiben ein.

4.3 TSB bekennt sich zur Gleichstellung und Chancengleichheit von Personen beliebigen Geschlechts.

4.4 TSB tritt rassistischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen, menschenverachtenden Verhaltensweisen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, psychischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet.

4.5 TSB bekennt sich zu den Prinzipien eines humanen und fairen Leistungssports. Er verurteilt und bekämpft Doping, Korruption und Betrug in jeglicher Form.

(5) Ehrenamtlichkeit und Hauptamtlichkeit

5.1 Gewählte Vertreter von TSB sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

5.2 Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte können neben- und hauptamtlich Beschäftigte angestellt werden.

5.3 Gewählte Vertreter von TSB haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für TSB entstanden sind.

5.4 Bei Bedarf können Verbandsämter gegen Zahlung einer angemessenen Aufwands-entschädigung (z.B. Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EstG) ausgeübt werden. Die Entscheidung über den Kreis der Betroffenen sowie über Art, Höhe und Umfang obliegt dem Vorstand.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder

1.1 In Bayern bestehende, gemeinnützige, vom BLSV anerkannte Sportfachverbände und Kleinstsportfachverbände können ordentliches Mitglied in TSB werden. Die Mitgliedschaft im BLSV ist entsprechend nachzuweisen.

1.2 Für jede Fachsportart in TSB wird nur ein Sportfachverband als ordentliches Mitglied anerkannt.

(2) Fördermitglieder

Fördermitglieder in TSB können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

(3) Aufnahme

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an TSB zu richten. Die Aufnahme wird mit Zustimmung des Vorstands vollzogen. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte

1.1 Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Die Anzahl der Stimmen und die Ausübung des Stimmrechts sind in Anlage 1 geregelt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

1.2 Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Einrichtungen, Dienstleistungen und Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen der Verfügbarkeit zu nutzen.

1.3 Im Rahmen der Gremienarbeit besteht die Möglichkeit der Mitwirkung.

(2) Pflichten

2.1 Die Satzung und die Ordnungen von TSB sind anzuerkennen.

2.2 Auf Anforderung ist dem TSB-Vorstand von ordentlichen Mitgliedern ein aktueller Auszug aus deren Vereinsregister vorzulegen.

2.3 Beitragszahlungen

Ordentliche Mitglieder von TSB sind verpflichtet, pro Geschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der gesamte Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Sockelbetrag und dem eigentlichen Beitrag zusammen. Dieser Mitgliedsgesamtbeitrag berücksichtigt sowohl die Größe der ordentlichen Mitglieder als auch die Zahl der Stimmen. Die Details ergeben sich aus der Beitragsordnung, welche durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Höhe des Beitrags festlegt. Bei erhobenen Beiträgen erfolgt keine Erstattung, selbst wenn ein Ausscheiden, gleich aus welchem Grund, vor Ablauf der Dauer eines Geschäftsjahres stattfinden sollte.

2.4 Umlagen

Ist ein nicht vorhersehbarer Finanzbedarf entstanden, der durch Beiträge nicht gedeckt werden kann, kann die Mitgliederversammlung eine einmalige Umlage von den ordentlichen Mitgliedern beschließen. Die Nichtvorhersehbarkeit ist durch den Vorstand ebenso wie der Antrag auf die Umlage zu begründen. Die Höhe der Umlage, die die ordentlichen Mitglieder als Einmalzahlung zu erbringen haben, darf den jährlichen Gesamtbeitrag nicht übersteigen.

2.5 Bekanntgabe von Bankdaten

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, TSB eine Bankverbindung, von welcher die Beiträge und eventueller Umlagen eingezogen werden, bekanntzugeben.

2.6 Bekanntgabe von Kontaktdaten

Alle Mitglieder sind verpflichtet eine E-Mailadresse, die als offizielle Kontaktadresse benutzt wird, bekanntzugeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Austritt

Der Austritt aus TSB kann mit Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung zum Jahresende erfolgen.

(2) Auflösung, Insolvenz, Entzug der Gemeinnützigkeit, Wegfall der Sportfachverbandseigenschaft, Tod.

2.1 Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet, wenn das Mitglied aufgelöst oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt oder wenn ihm seine Gemeinnützigkeit aberkannt wird

oder wenn seine Sportfachverbandseigenschaft gem. § 3 Absatz 1, Ziffer 1.1 der Satzung nicht mehr gegeben ist.

2.2 Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet mit Tod des Mitglieds.

(3) Ausschluss

Ein Mitglied kann aus TSB ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen von TSB oder die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wird die Frist nicht gewahrt, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.

(4) Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages ganz oder teilweise trotz Mahnung länger als drei Monate in Zahlungsrückstand befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Mit der Streichung aus der Mitgliederliste erlöschen die Mitgliedsrechte.

§ 6 Organe

Die Organe von TSB sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen. Die Mitgliederversammlung kann weiteren Gästen die Anwesenheit und das Rederecht gestatten.

(2) Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- ordentliche Mitglieder von TSB mit Stimmrecht
- Mitglieder des Vorstands mit Stimmrecht
- zwei Kassenprüfer ohne Stimmrecht
- Fördermitglieder ohne Stimmrecht

(3) Einberufung

3.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich grundsätzlich bis 30.6. einberufen.

3.2 Zur Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, des Termins und des Ortes (Präsenz- oder virtuelle Veranstaltung gem. Beschluss des Vorstandes) an alle ordentlichen Mitglieder, Fördermitglieder, die Kassenprüfer und den Vorstand in Textform (gemäß § 126b BGB) unter Nutzung der offiziellen Kontaktdaten eingeladen. Der Vorstand ist verpflichtet im Falle einer virtuellen Veranstaltung die Zugangsvoraussetzungen zu schaffen.

3.3 Anträge zur Mitgliederversammlung können bis spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung gestellt werden. Der Vorstand ist nicht an diese Antragsfrist gebunden.

3.4 Spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung müssen allen ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern, den Kassenprüfern und dem Vorstand Tagesordnung, Jahresabschluss, Haushaltsplan und alle Anträge bekannt gemacht werden.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung

4.1 Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung, der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit

4.2 Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, Festlegung des Protokollführers der Mitgliederversammlung

4.3. Bericht des Vorstands sowie Aussprache

4.4 Satzung

4.5 Ordnungen

4.6 Jahresabschluss

- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Genehmigung des Jahresabschlusses

4.7 Entlastung des Vorstandes

4.8 Wahl

- der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
- der zwei Kassenprüfer

4.9 Finanzen

- Bericht über das laufende Haushaltsjahr mit evtl. Genehmigung eines Nachtragshaushalt
- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr

4.10 Festlegung der Mitgliedsbeiträge und eventueller Umlagen

4.11 Entscheidung über Anträge

(5) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der Mitgliederversammlung anwesend ist. Sollte eine Mitgliederversammlung nicht oder nicht mehr beschlussfähig sein, kann der Vorstand mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erneut die Mitgliederversammlung einberufen. Die erneut eingeladene Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der Stimmen der ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(6) Beschlussfassung

6.1 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine anderen Regelungen vorschreibt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei einfacher Mehrheit gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

6.2 Zur Auflösung von TSB (Satzung § 13) ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen nötig.

6.3 Zur Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nötig.

6.4 Beschlüsse werden bei einer Präsenzveranstaltung grundsätzlich offen durch Handzeichen vorgenommen. Der Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung benötigt 10% der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

6.5 Abstimmung während einer virtuellen Veranstaltung werden geheim vorgenommen.

6.6 Statt einer Mitgliederversammlung kann nach Beschluss des Vorstands eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren auf digitalem Wege (per E-Mail) herbeigeführt werden. Bei der Mitteilung der Beschlussgegenstände ist darauf hinzuweisen, innerhalb welcher Frist eine Stimmabgabe erfolgen kann. Das Ergebnis der Auszählung ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

6.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.

(7) Stimmenverteilung

7.1 Bei Abstimmungen und Wahlen sind die ordentlichen Mitglieder und der Vorstand stimmberechtigt.

7.2 Jedes ordentliche Mitglied von TSB hat eine Grundstimme sowie für jede angefangene Summe von 500 Euro des Sockelbetrags eine weitere Stimme.

7.3 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Ein Vorstandsmitglied kann zusätzlich das Stimmrecht für ein ordentliches Mitglied ausüben, wenn er vertretungsberechtigter Vorstand dieses ordentlichen Mitglieds ist.

7.4 Die weitere Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.

(8) Wahlen

8.1 Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung werden drei Personen in den Wahlausschuss gewählt. Die drei Personen des Wahlausschusses bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Wahlausschusses.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses führt die Entlastung und die Neuwahlen durch. Er gibt die Wahlergebnisse bekannt und ist für die Fertigung des Wahlprotokolls verantwortlich. Das Wahlprotokoll ist von den drei Personen des Wahlausschusses zu unterschreiben.

8.2 Wahlvorschläge können von allen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern sowie dem Vorstand eingebracht werden. Wählbar sind nur volljährige Personen. Die zu wählende Person muss bei der Mitgliederversammlung die Bereitschaft zur Kandidatur und bei fehlender

Satzung Team Sport-Bayern e.V.

Anwesenheit vorab schriftlich die Bereitschaft zur Übernahme der Funktion und die Annahme bei Wahl erklären.

8.3 Wahlen erfolgen geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist grundsätzlich offene Abstimmung zulässig, sofern kein Stimmberechtigter oder der Kandidat selbst geheime Wahl verlangt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei den Wahlen unter zwei oder mehreren Bewerbern keiner die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, so muss eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang stattfinden. Bei der Stichwahl entscheidet dann die relative Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

8.4 Die Legislaturperiode beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der Wahl des Vorstands und endet mit der Entlastung bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Wahlen.

Jede Funktion beginnt mit der Annahme der Wahl oder der Berufung. Jede Funktion endet mit Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch einen gewählten Nachfolger.

(9) Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern und dem Vorstand gestellt werden. Nicht gem. § 7 Ziffer Absatz 3 Ziffer 3.3 der Satzung fristgerecht eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn drei Viertel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung dies befürworten. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind nicht möglich.

(10) Protokoll

10.1 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

10.2 Das Protokoll wird allen Mitgliedern, dem Vorstand und den Kassenprüfern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben. Geht innerhalb von einem Monat nach der Kenntnisnahme kein Widerspruch ein, so gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

(11) Außerordentliche Mitgliederversammlung

11.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Fünftel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder dies fordern.

11.2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen einberufen und muss innerhalb von 12 Wochen nach dem Eingang des Antrags auf Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 8 Vorstand

(1) Zusammensetzung und Grundlagen

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus sechs Personen. Er setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer zusammen. TSB wird von den Mitgliedern des Vorstandes jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretung primär durch den 1. Vorsitzenden erfolgt.

1.2 Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

1.3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dies gilt nicht für den Geschäftsführer, welcher vom Vorstand bestellt wird.

1.4 Im Falle des Ausscheidens eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes, kann der Vorstand die vakante Position kommissarisch besetzen. Diese Besetzung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(2) Aufgaben und Rechte

2.1 Der Vorstand leitet TSB. Er vertritt TSB nach außen und bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik. Er überwacht die Einhaltung der Satzung.

Satzung Team Sport-Bayern e.V.

2.2 Der Vorstand ist für sämtliche Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit diese gemäß Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugeordnet sind.

2.3 Der Vorstand ist analog § 179 Abs. 1 Satz 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen oder aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung bzw. des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

2.4 Der Vorstand richtet bei Bedarf Fachgremien ein und beruft Personen (Funktionsträger) als Vorsitzenden bzw. Mitglied eines Fachgremiums. Der Vorstand ist auch für die Abberufung der Funktionsträger in den Fachgremien zuständig.

Bei Bedarf kann er weitere Personen mit festzulegendem Aufgabengebiet berufen und abberufen.

2.5 Der Vorstand bestellt bei Bedarf einen Datenschutzbeauftragten.

2.6 Der Vorstand stellt den Geschäftsführer ein und trifft sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen im Personalbereich.

2.7 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in TSB.

2.8 Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds aus TSB.

2.9 Der Vorstand befindet über die Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft von TSB in anderen Verbänden und Institutionen.

2.10 Soweit im Folgenden nicht einzelnen Funktionsträgern im Vorstand zugewiesen, ist der gesamte Vorstand zuständig, der die Zuständigkeit in einer Aufgabenverteilung/ Geschäftsordnung regeln kann.

2.11 Die Mitglieder des Vorstands dürfen an allen Sitzungen des Verbandes teilnehmen.

(3) Aufgaben und Rechte des 1. Vorsitzenden

3.1 Der 1. Vorsitzende repräsentiert TSB nach innen und außen.

3.2 Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands ein, stellt hierfür die Tagesordnung auf und leitet die Sitzung.

3.3 Der 1. Vorsitzende berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten von TSB und der Arbeit des Vorstands seit der letzten Mitgliederversammlung.

3.4 Der 1. Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers.

3.5 Der 1. Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Vorsitzenden (interne Absprache) vertreten.

(4) Aufgaben und Rechte der stellvertretenden Vorsitzenden

Die stellvertretenden Vorsitzenden nehmen alle Aufgaben des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung nach interner Absprache wahr.

(5) Aufgaben und Rechte des Schatzmeisters

5.1 Der Schatzmeister ist für die Finanzen von TSB verantwortlich.

5.2 Der Schatzmeister ist für die Buchhaltung, den Einzug der Beiträge und ggf. Mahnungen bei Zahlungsverzug derselben, die Haushaltsplanung und den Jahresabschluss zuständig. Er kann sich hauptamtlicher Unterstützung bedienen.

5.3 Der Schatzmeister muss dem Vorstand auf Anfrage jederzeit ein aktuelles Bild der finanziellen Lage von TSB vermitteln. Er ist gegenüber den Kassenprüfern zur Auskunft verpflichtet.

(6) Aufgaben und Rechte des Geschäftsführers

6.1 Der Geschäftsführer ist für die Abläufe in der Geschäftsstelle sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung zuständig.

6.2 Der Geschäftsführer nimmt nach Absprache mit dem Vorstand die personelle Besetzung der Geschäftsstelle vor. Er nimmt die fachliche und disziplinarische Aufsicht für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle wahr.

6.3 Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem 1. Vorsitzenden und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im Übrigen gelten die Stellenbeschreibung und der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers.

§ 9 Fachgremien

Bei Bedarf richtet der Vorstand zusätzliche Fachgremien ein. Er beruft Personen als Vorsitzende und als Mitglieder des jeweiligen Gremiums.

Alle berufenen Funktionsträger sind ordentliche Mitglieder des jeweiligen Gremiums mit einer Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Fachgremiums.

Der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums beruft die Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzung.

§ 10 Datenschutz

(1) Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

TSB erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder und von Funktionsträgern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke.

Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen von TSB erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(2) Weitergabe und Veröffentlichung von Daten

Jeder Funktionsträger (natürliche Person) stimmt der Speicherung seiner Daten für die Dauer der Übernahme einer Funktion zu. Er stimmt der Veröffentlichung seines Namens, seiner Funktion und einer frei gewählten, verpflichtend zu hinterlegenden E-Mail-Adresse zu. Die Veröffentlichung weiterer Kontaktdaten wie postalische Kontaktadresse und Telefonnummer bedarf der Zustimmung des Funktionsträgers. Alle Daten werden in der Datenbank in der TSB-Geschäftsstelle gespeichert, und die für die Öffentlichkeit freigegebenen Kontaktdaten werden zum Zweck der Kontaktaufnahme in geeigneter Form (gedruckt oder im Internet) veröffentlicht sowie auf Anfrage weitergeleitet.

(3) Dauer der Datenspeicherung

Daten von natürlichen Personen (Funktionsträgern) werden nach Beendigung der Funktion gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die

einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfrist unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht.

§ 11 Haftungsverhältnisse

(1) TSB gegenüber Mitgliedern

TSB haftet nicht für Schäden, die Mitgliedern bei der Benutzung der Verbandsanlagen/ - Einrichtungen oder im Rahmen von Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine bestehende Versicherung abgedeckt ist. Dies gilt nicht, sofern einem Organmitglied oder einer sonstigen Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

(2) Organe gegenüber TSB

Organmitglieder haften gegenüber TSB für einen bei der Wahrnehmung Ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder von Vorsatz. Sind diese einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den bei sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von TSB die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

(3) Mitglieder gegenüber TSB

Verbandsmitglieder haften gegenüber TSB für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder von Vorsatz. Sind sie einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können Sie von TSB die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

(4) Mitglieder untereinander

Eine Haftung der Verbandsmitglieder untereinander ist ausgeschlossen, sofern der Schaden nur fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 Auflösung des Verbandes

(1) Antragsberechtigung

Anträge zur Auflösung können nur von ordentlichen Mitgliedern von TSB oder dem Vorstand gestellt werden.

(2) Antragsfrist

Anträge, die die Auflösung von TSB zum Ziel haben, müssen mindestens drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung gestellt werden. Anträge mit dem Ziel der Auflösung von TSB müssen allen Mitgliedern von TSB mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

(3) Verfügung des Vermögens

Bei Auflösung von TSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen von TSB einer juristischen Person öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 23. November 2020 beschlossen.

Anlage 1 zur Satzung: Stimmverteilung

Mitgliederzahlen		Sockel	Stimmen
Kleine SFV			
0	2.500	100 €	1+1
2501	5.000	200 €	1+1
5001	10.000	300 €	1+1
Mittlere SFV			
10.001	20.000	450 €	1+1
20.001	40.000	600 €	1+2
40.001	60.000	750 €	1+2
60.001	80.000	900 €	1+2
80.001	100.000	1.000 €	1+2
Große SFV			
100.001	200.000	1.500 €	1+3
200.001	300.000	2.000 €	1+4
300.001	500.000	3.000 €	1+6
500.001	nach oben offen	4.000 €	1+8
Vorstand			
		pro Mitglied 1 Stimme	6